Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1246.) Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 24sten April 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, für die durch das Statut vom 30sten April 1824. konstituirte Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing eine Börsenordnung zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern und anderen Personen zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

§. 2.

Die Börsenversammlungen sollen in dem der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Börsenhause gehalten werden.

§. 3.

Die Börse ist zwar ein der Korporation der Kaufmannschaft zunächst angehöriges Institut, indessen soll auch jedem Handeltreibenden, der nach dem Statut für die Korporation vom 30sten April 1824. zu der letzteren nicht gehört, in sofern derselbe die weiter unten §. 6. angeordneten Beiträge zahlt, so wie überhaupt Jedermann, jedoch mit den im §. 4. und 5. folgenden Beschränkungen, das Recht der Theilnahme an den Börsenversammlungen zustehen.

§. 4.

Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer demselben fremden Zwecke wegen sich einfinden;
3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich unterhandeln.

Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefun-

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten Juni 1830.)

den oder durch längere Befristung beruhigt sind; es wäre denn, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Insolvenz allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zutritt schon früher ausdrücklich gestatten.

4) Alle diejenigen, die für muthwillige oder betrügerische Bankeruttirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges nach richterlichem Urtheil überwiesen, oder wegen eines anderen Verbrechens zur Zuchthausstrafe, mit Verlust der kaufmännischen Rechte oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind; desgleichen wegen Verschwendung oder Geistesschwäche unter Kuratel gesetzte Personen.

§. 5.

Außerdem sind die Aeltesten der Kaufmannschaft befugt, auch anderen als den in dem §. 4. bemerkten Personen, welche nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen, jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, weil ohne erhebliche Ursache niemand ausgeschlossen werden soll.

§. 6.

Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Börsenversammlungen ist auf Zwei Thaler festgesetzt, wird aber nur von denjenigen Personen erhoben, welche in die Kathegorie der in den §§. 7—10. des Statuts vom 30sten April 1824. erwähnten, der Korporation nicht beigetretenen, oder von derselben (wie Höker und Viktualienhändler) ausgeschlossenen gehören. Der Beitrag wird in halbjährlichen Raten entrichtet.

Fremde, desgleichen Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, sind zu keinem Beitrage verpflichtet.

§. 7.

Die Börsenversammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11 bis 1 Uhr Mittags gehalten. Getreideproben dürfen in der Börse nicht vor 11 Uhr ausgestellt werden, und Mäkler in der Börse nicht vor 11 Uhr Schlußzettel geben.

§. 8.

Der Versammlung soll das Zeichen mit der Glocke durch einen der Börsenwächter pünktlich um 1 Uhr gegeben und der Börsensaal sodann geschlossen werden.

§. 9.

Wechselgeschäfte im Börsenlokale müssen Montags und Donnerstags um 1 Uhr beendigt seyn.

Diese Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als nicht veränderte Einrichtungen in Ansehung der Ankunft und des Abganges der Posten die Aeltesten der Kaufmannschaft zu einer Abänderung der Hauptwechseltage veranlassen.

§. 10.

Wenn, zu Folge der Uebereinkunft der Kontrahenten, Erklärungen über den Abschluß unterhandelter, oder über den Rücktritt von abgeschlossenen Geschäften an der Börse erfolgen sollen, so müssen diese Erklärungen von dem Theile, welcher sich solche vorbehalten hat, vor 1 Uhr abgegeben werden.

§. 11.

Bei Getreideverkäufen am Börsenmarkte, welcher von den Kaufleuten von 11 bis 1 Uhr nur im Börsensaale gehalten werden darf, gilt in streitigen Fällen in Betreff des Gewichts das im Gewahrsam der Aeltesten der Kaufmannschaft im Börsenhause befindliche Korngewicht.

§. 12.

Den zum Verkauf an der Börse ausgestellten Getreideproben werden zwei gleichlautende Zettel beigelegt, mit Angabe des Quantums, der Getreidegattung, des Gewichts, des Schiffers, Fuhrmanns oder Speicherbodens, und mit der Namensunterschrift des Verkäufers, worauf dann, nach geschlossenem Handel, bei den Worten: „Gekauft zu . . . . .“ der Preis einzufüllen, und die Unterschrift des Käufers beizufügen ist. Letzterer erhält die Probe, der Verkäufer einen der Zettel, welche unter den Kontrahenten einen vollen Beweis ausmachen und die Stelle eines schriftlichen Vertrages vertreten. Am Getreidemarkte der Börse werden Käufe und Verkäufe nur in Lasten zu 60 Scheffeln abgeschlossen.

§. 13.

Der Vorsteher und die Beisitzer der Aeltesten der Kaufmannschaft halten, so wie überhaupt bei allen Versammlungen der Kaufmannschaft und der Aeltesten, so insbesondere auch bei den Börsenversammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung.

§. 14.

Zur besseren Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse wählen die Aeltesten der Kaufmannschaft außerdem jährlich noch zwei Börsenkommissarien aus ihrer Mitte, welche während der Dauer der Börsenversammlungen für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung und die Befolgung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften zu wirken und über einzelne Fälle der Börsendisziplin den Aeltesten der Kaufmannschaft zur weitern Veranlassung Bericht zu erstatten haben. Ein jeder der Börsenkommissarien ist befugt, Personen, welche die Ruhe an der Börse durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten oder auf andere Weise stören, sofort, und ohne alle Erörterung der Ursachen des Streites und der Störung, von der Börse entfernen zu lassen. Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern Hülfe zu leisten.

§. 15.

Die Börsenkommissarien reguliren die Kurse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld, so wie die Preiskurante von Waaren aller Art und von Schiffsfrachten an der Börse mit den betreffenden Mäklern.

§. 16.

Sie haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Kurse, so wie auch die Listen der gangbaren Frachten und Preise richtig und dem wahren Verkehre angemessen festgestellt werden.

§. 17.

Die Kurse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld werden Montag und Donnerstag, oder an den Tagen, welche wegen des Abganges der Posten zu den Wechselgeschäften bestimmt werden; die Preiskurante von Getreide, Holz, Asche und allen sonstigen Ausfuhrartikeln, so wie die Seefrachten, Sonnabend und Mittwoch; und die Preise der Kolonial- und Gewürzwaaren jeden Sonnabend festgestellt.

§. 18.

Es ist den Börsenkommissarien gestattet, sachkundige Kaufleute bei der Kurs-, Preis- und Frachtregulirung zuzuziehen.

§. 19.

Die Feststellung geschieht auf folgende Weise: Nach dem Schluß der Wechselgeschäfte (§. 9.) um 1 Uhr versammeln sich sämmtliche Mäkler um die Börsenkommissarien. Diese erfordern von den ersteren pflichtmäßige und auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige: zu welchen Kursen Wechsel, Geldsorten, Fonds; zu welchen Preisen Waaren aller Art; zu welchen Frachten, Schiffe zu haben gewesen sind; was dafür geboten; und, insofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung erforderlich, auf welche Summe, Raum, Menge oder Gewicht u. s. w. wirklich abgeschlossen worden ist. Sie können die gutachtliche Meinung der Mäkler darüber, wie die Preise u. s. w. zu notiren sind, erfordern, brauchen aber sich mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind befugt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen, von den Mäklern einen schriftlichen Auszug aus ihren Taschenbüchern, oder die Vorlegung der Taschenbücher selbst, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben oder aus den Taschenbüchern der Mäkler gesammelten Materialien bestimmen die Börsenkommissarien, in Gegenwart der Mäkler u. s. w. die zu notirenden Kurse, Waarenpreise und Frachten, worüber ein von den Mäklern mit zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen wird. In Fällen, wo die Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Stimmenmehrheit, und im Fall einer Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstehers der Aeltesten der Kaufmannschaft.

Bei der Regulirung der Kurse u. s. w. darf niemand, außer den Börsenkommissarien und den von ihnen etwa ausdrücklich zugezogenen Kaufleuten und Mäklern, anwesend seyn.

Staatsbibl. München

§. 20.

Sogleich nach geschehener Feststellung werden die Kurse, Preise und Frachten in Gegenwart der Mäkler von einem der Börsenkommissarien, auf den Grund des Kurs-Regulirungsprotokolls, in das Börsenbuch eingetragen, und zwar die Kurse von jedem Wechseltage; von Preisen und Frachten aber nur die Veränderung seit der letzten Notirung.

§. 21.

Aus diesem Buche lassen die Mäkler die Preiskurante, Kurs- und Frachtzettel zur Vertheilung an ihre Kunden drucken; es ist ihnen aber die Versendung derselben nach andern Orten nicht erlaubt.

§. 22.

Die Kurs- und Frachtzettel und Preiskurante sollen, in sofern sie mit dem, in dem §. 20. gedachten Börsenbuche, und dies mit dem Kurs-Regulirungsprotokoll, übereinstimmen, auch in Streitfällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 23.

Die Mäkler sind, bei eigener Verantwortlichkeit, verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des Abschlusses des Geschäfts, oder, wenn der Abend darüber herangekommen wäre, spätestens am folgenden Tage, zuzustellen.

§. 24.

Die Börsenkommissarien haben zunächst darauf zu sehen, daß die Mäkler ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsenversammlungen und bei der Regulirung der Kurse, Preise und Frachten nachkommen.

§. 25.

Derjenige Mäkler, welcher, ohne sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt zu haben, oder für eine gewisse Zeit beurlaubt zu seyn, aus der Börsenversammlung wegbleibt, oder sich später, als festgesetzt ist, einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Reichsthalern, und zwar sollen an den Haupt-Wechseltagen die Wechselmäkler von Zwölf bis Ein Uhr, die anderen Mäkler von halb Ein bis Ein Uhr, an den übrigen Wochentagen alle Mäkler von halb Ein bis Ein Uhr an der Börse gegenwärtig seyn. Die Abänderung dieser Stunden bleibt den Aeltesten der Kaufmannschaft vorbehalten.

Derjenige Mäkler, welcher von der Regulirung der Kurse, Preise und Frachten wegbleibt, erlegt eine Geldbuße von Fünf Thalern. Derjenige Mäkler, welcher den Börsenkommissarien die Vorzeigung seines Taschenbuchs verweigert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Der Mäkler, welcher Kurs-Blätter, Preiskurante und Frachtzettel ausgiebt, welche mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, wird, außer in dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers, den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

 §. 26.

§. 26.

Diese Strafen werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft, auf die Anzeige der Börsenkommissarien, festgesetzt.

§. 27.

Verordnungen und Bekanntmachungen, die zur öffentlichen Kenntniß des Handelsstandes zu Elbing gelangen sollen, werden an der Börsentafel befestigt. Dergleichen Nachrichten sind als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage, während der gewöhnlichen Börsenzeit, an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen haben. Zur gewisseren Erreichung des Zwecks sollen jedoch dergleichen Bekanntmachungen vor dem vierzehnten Tage nicht abgenommen werden, wenn nicht etwa der Inhalt derselben ausdrücklich eine andere Dauer des Aushanges bestimmt.

§. 28.

Nur die Aeltesten sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des §. 27. zu erlassen. Sie dürfen sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von öffentlichen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 29.

Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem Vorsteher zustellen, der die Anheftung veranlassen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Bezweifelt er aber die Schicklichkeit, oder selbst die Rechtlichkeit der beabsichtigten Bekanntmachung, so giebt er den Anschlag im ersten Falle an den Verfasser zurück, im andern Falle legt er ihn den Aeltesten zur Entscheidung vor.

§. 30.

Die Versteigerung von Waaren oder andern Gegenständen kann in dem Börsensaale nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft geschehen. Eben so ist zur Benutzung des Saales zu andern Zwecken als den kaufmännischen Versammlungen die besondere Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft erforderlich.

§. 31.

Die Schiffsabrechner sind verpflichtet, täglich, bei Eröffnung der Börse, eine Liste der angekommenen und abgegangenen Schiffe, von denen ihnen die Besorgung übertragen ist, an der Börse anschlagen zu lassen, und jede ihnen zugehende Nachricht von Havarie oder Strandung in der dortigen Gegend sofort durch schriftliche Anzeige und Anschlag zur Kenntniß der Kaufmannschaft zu bringen.

§. 32.

Die Börsenkommissarien sind insbesondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Börsenordnung zu wachen, und Vorschläge, Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen derselben, sobald sie solche der Erfahrung oder ver-

änderten Umständen angemessen finden, bei den Aeltesten zu machen. Indessen stehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

§. 33.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft führen ein Verzeichniß

1) aller Mitglieder der Korporation;
2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen;
3) der vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, so fern sie nicht stille Gesellschafter sind; und
4) der Familien- und Taufnamen derer, welchen pro cura ertheilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der Korporation acht Tage nach Publikation dieser Börsenordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma oder Ausstellung einer Prokura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Originalprokura einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, und daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß. Wer diese Anzeige, auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aeltesten, unterläßt, ist in eine Geldbuße von Funfzig Thalern verfallen. Von den eingereichten Originalprokuren hat der Sekretair der Aeltesten der Kaufmannschaft sofort beglaubigte Abschrift zu nehmen, und, daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken. Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, und solches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen denjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register nach einem von den Aeltesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich vermerkt werden, und solches täglich in der Registratur der Aeltesten zu jedermanns Einsicht vorliegen. Der Sekretair soll dies Register der Prokuren führen und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn. Eine beglaubigte Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Stadtgerichte zu Elbing mitzutheilen, und die vorkommenden Veränderungen sind demselben monatlich anzuzeigen.

Uebrigens müssen die Prokuren, ohne Ausnahme, entweder gerichtlich oder vor Notar und Zeugen beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma, oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, als z. B. in folgender Form:

pr. Pa: Adam & Comp.
Borde.

zeichnen müsse. Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

§. 34.

Die zum Besten des Handels in Elbing öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Aeltesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disziplin dieser letzteren. Den Aeltesten steht daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amtsverbindlichkeiten anzuhalten, und Geldstrafen, welche die Gesetze oder besondere Amtsinstruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären. Erhebliche Dienstvergehen werden dem Magistrate zur näheren Untersuchung und weiteren Veranlassung angezeigt.

§. 35.

Die in Folge dieser Börsenordnung von den Aeltesten der Kaufmannschaft festgesetzten Geldstrafen fließen zu der städtischen Armenkasse.

§. 36.

Die Befugniß, gegen Verfügungen oder Strafbestimmungen der Aeltesten und der Börsenkommissarien Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem IIten Abschnitt des Statuts vom 30sten April 1824. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden.

§. 37.

Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Mäkler und Schiffsabrechner, soll ein Exemplar dieser Ordnung zugefertigt werden.

Ein Exemplar der Börsenordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt.

Wir bestätigen diese Börsenordnung hiedurch in allen Punkten und wollen, daß darüber von Unseren Behörden und dem Handelsstande fest gehalten werde.

Gegeben Berlin, den 24sten April 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

(No. 1247.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai d. J., betreffend den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier.

In Verfolg Meiner Order vom 21sten November v. J. wegen des gegen verabschiedete Staatsdiener auszusprechenden Verlusts der ihnen verliehenen Titel und Dienstprädikate, setze Ich hiermit fest: daß diese Order auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden soll, und nach den darin gegebenen Bestimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verlust der Charge als Offizier zu erkennen ist. Dergleichen Erkenntnisse sind vor der Vollstreckung zu Meiner Bestätigung einzureichen. Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung. Berlin, den 14ten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.